

Hausordnung Parkhäuser Dreispitz

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Parkhäuser dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen ohne Anhänger (Gesamtgewicht kleiner 3.5 Tonnen). Es gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die entsprechenden Verordnungen. Anhänger, Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder dürfen nur mit kostenpflichtiger Bewilligung der CMS auf den zugewiesenen Plätzen stationiert werden.
- b. Die Gebühren werden mittels geeigneter technischer Einrichtung erhoben. Die Tarife sind in einer Tarifordnung für das Dreispitz-Areal geregelt.
- c. Die Parkhäuser sind teilweise Video überwacht. Der Einsatz der Videoanlage ist in einem separaten Reglement geregelt.

2. Nutzungsvorschriften

- a. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können gestützt auf § 13 der Verordnung über den Strassenverkehr gebührenpflichtig weggeschafft werden. Es dürfen nur eingelöste Fahrzeuge mit Nummernschildern oder einer Bewilligung parkiert werden.
- b. Flüssiggas betriebene Fahrzeuge dürfen das Parkhaus nicht befahren.
- c. Das unnötige Verweilen in den Parkhäusern sowie jede sachfremde Benutzung der Parkflächen und Einrichtungen (z.B. Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verursachen von Verunreinigungen, Befahren mit Spiel- und Sportgeräten) sind untersagt.
- d. Unüblich hohe Abgase von Fahrzeugen (Rauchpartikel, Kohlenmonoxid), welche einen Alarm auslösen können, sind zu vermeiden.
- e. Das Verteilen von Werbematerialien und das Plakatieren sind verboten.
- f. Das Rauchen in den Parkhäusern ist verboten.
- g. Die Parkhäuser dürfen ausschliesslich mit den für die Parkhäuser vorgesehenen Karten benutzt werden. Jegliche missbräuchliche Verwendung der Karten oder Tickets ist verboten. Die Betreiberin behält sich das Recht vor, Karten ohne Rückvergütung zu sperren.
- h. Den Weisungen der Betreiberin der Parkhäuser bzw. der von ihr beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.
- i. Die Betreiberin ist berechtigt, die ihr infolge Missachtung dieser Vorschriften entstehenden Aufwände den Verursacherinnen oder den Verursachern zu belasten.

3. Verhalten bei speziellen Ereignissen

- a. Bei Brandausbruch in den Parkhäusern sind folgende Regeln zu beachten:
Mittels Handtaster die Feuerwehr alarmieren, dies löst ein optisches/akustisches Signal aus. Beim Ertönen bzw. Aufleuchten des Warnsignals (Feuer- oder Kohlenmonoxid-Alarm) müssen alle Personen, das betreffende Parkhaus sofort über die Notausgänge verlassen. Autos dürfen nicht ausgefahren werden.
- b. Unfälle mit Personenschäden sind der Polizei (Telefon 117) zu melden.
- c. Beschädigungen und Defekte der Parkhäuser und ihrer Einrichtungen (Schranken, Kassen, Lifte, Beleuchtung, Signale usw.) sind der CMS zu Bürozeiten (Tel. 061 335 40 00) oder der Ereigniszentrale (Tel. 061 311 50 20) zu melden.

4. Haftungsbestimmungen

- a. Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Fahrzeuge und Personen werden nicht bewacht.
- b. Für Unfälle sowie Personen- und Sachschäden wird jede Haftung abgelehnt.
- c. Für Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt.

Basel, 2. November 2016